

Satzung von Strohlinka e.V.

§ 1 Zweck des Vereins

(1) Zweck von Strohlinka ist die Förderung junger und integrativer Kultur durch die Veranstaltung von Konzerten, Lesungen, Ausstellungen und Theateraufführungen, bei denen die Werke nachwachsender Künstlerinnen und Künstler der Öffentlichkeit vorgestellt werden, sowie durch Schaffung eines Internetportals zur Vernetzung der Künstlerinnen und Künstler untereinander. Die Vermittlung der Kunst soll hierbei sowohl von professionellen, als auch mit Laienakteuren gelingen, insbesondere auch solchen, die als körperlich oder geistig behindert gelten. Das Netzwerk soll ferner durch regelmäßige Veranstaltungen in verschiedenen europäischen Städten ausgebaut werden.

(2) Diese Zwecke verfolgt Strohlinka auf ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Weise im Sinne des 3. Abschnittes der Abgabenordnung („Steuerbegünstigte Zwecke“, §§ 51 ff. AO). Strohlinka ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.

(3) Strohlinka finanziert sich ausschließlich über Spenden und Mitgliedsbeiträge.

§ 2 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

(1) Der Verein trägt den Namen „Strohlinka“, nach erfolgter Eintragung im Vereinsregister, die alsbald erwirkt werden soll, mit dem Zusatz „eingetragener Verein (e.V.)“.

(2) Sitz des Vereins ist Berlin.

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jeder an der Verwirklichung der Vereinsziele Interessierte werden. Vorausgesetzt ist weiter lediglich eine an den Vereinsvorstand gerichtete Anmeldung zur Aufnahme, in der sich der Anmeldende zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen verpflichtet. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

(2) Die Mitgliedschaft endet

a) durch Tod,

b) durch Austritt, der nur schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann,

- c) durch förmliche Ausschließung, die nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen kann.
 - d) durch Ausschließung mangels Interesses, die durch Beschluss des Vorstandes ausgesprochen werden kann, wenn ohne besondere Rechtfertigung für mindestens zwei Jahre die Beiträge nicht entrichtet worden sind.
- (3) Von den Mitgliedern sind Beiträge zu entrichten, deren Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung festgelegt werden. In Härtefällen entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag des betroffenen Mitgliedes.
- (4) Bei seinem Ausscheiden aus dem Verein hat ein Mitglied keinen Anspruch bezüglich des Vereinsvermögens.

§ 4 Vereinsmittel

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand, bestehend aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Kassenwart; der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig.
- c) der Beirat, der auf Beschluss des Vorstandes aus geeignet erscheinenden, hierfür ehrenamtlich tätigen Personen gebildet werden kann.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist alljährlich möglichst im ersten Kalenderquartal abzuhalten. Sie beschließt insbesondere über:
- a. Satzungsänderungen,

- b. die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern sowie deren Entlassung,
 - c. die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge,
 - d. die Ausschließung eines Mitgliedes,
 - e. die Auflösung des Vereins und die Verwendung seines Vermögens.
- (2) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch besondere schriftliche Einladung der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung ein. Der Vorstand bestimmt die Tagesordnung; jedes Mitglied kann ihre Ergänzung bis spätestens eine Woche vor der Verhandlung beantragen.
- (3) In der Mitgliederversammlung ist Vertretung auch bei Ausübung des Stimmrechts zulässig. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder, bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden. Beschlüsse, durch die die Satzung oder der Vereinszweck geändert werden, und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.
- (4) Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, die die in § 1 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamts.
- (5) Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (6) Die Mitgliederversammlung bevollmächtigt den Vorstand, die Satzung zu ändern, soweit dies zur Eintragung des Vereins in das Vereinsregister bzw. zur Erlangung der Gemeinnützigkeit erforderlich ist. Änderungen dürfen nur insoweit vorgenommen werden, als dies dem wesentlichen Inhalt der Satzung entspricht. Die Vollmacht endet mit der Eintragung des Vereins im Vereinsregister und mit der Anerkennung der Gemeinnützigkeit.

§ 7 Vorstand des Vereins

- (1) Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins bestellt werden. Die Wahl erfolgt einzeln. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann für seine restliche Amtszeit vom Vorstand ein Nachfolger bestimmt werden.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Den Vorstand i.S.d. § 26 Abs. 2 BGB bilden der Vorsitzende, der

Stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister. Sie sind einzeln zur Vertretung des Vereins befugt.

(3) Der Vorstand entscheidet durch Beschluss in Vorstandssitzungen, zu denen er mindestens einmal jährlich zusammentritt und über die eine Niederschrift zu fertigen ist. Die Einladung ergeht mit einer Frist von einer Woche durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den Stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 8 Auflösung und Zweckänderung

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschließen (siehe auch § 6 Abs. 3, 4 der Satzung). Die Auseinandersetzung erfolgt nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke ist das Vereinsvermögen dem Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg zur unmittelbaren Förderung junger Kultur weiterzuleiten.

Die Satzung wurde am 19. November 2004 verabschiedet und am 26. November 2005 geändert. -a.t.